

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), ... und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit (ÄVFGG)

A. Problem

Das Transsexuellengesetz (TSG) ist fast 30 Jahre alt und entspricht nicht dem Stand der Wissenschaft. Es stellt für die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit unbegründete Hürden auf, die die Würde und die Selbstbestimmung von transsexuellen Menschen beeinträchtigen. Bereits fünf Mal hat das Bundesverfassungsgericht einzelne Vorschriften des Gesetzes für verfassungswidrig erklärt (Beschluss vom 16. März 1982 - 1 BvR 983/81, Beschluss vom 26. Januar 1993 - 1 BvL 38, 40, 43/92, Beschluss vom 06. Dezember 2005 - 1 BvL 3/03, Beschluss vom 18. Juli 2006 - 1 BvL 1 und 12/04 und Beschluss vom 27. Mai 2008 - 1 BvL 10/05). Auch weitere Vorschriften des TSG sind verfassungsrechtlich in der Kritik.

B. Lösung

Das TSG wird durch das Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit (ÄVFGG) ersetzt. Das Verfahren wird vereinfacht und bei den Standesämtern angesiedelt. Somit wird den Grundrechten von transsexuellen Menschen und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch diesen Vorschlag ergeben sich für die öffentlichen Haushalte Mehraufwendungen bei den nunmehr zuständigen Behörden, die angesichts der vergleichsweise geringen Fallzahlen kaum ins Gewicht fallen. Dem stehen erhebliche Einspareffekte gegenüber, die sich aus der Entlastung der Gerichte und insbesondere durch Einsparungen im Bereich der Prozesskostenhilfe ergeben, die bislang vor allem wegen der erheblichen Aufwendungen für die erforderlichen Gutachten in vergleichsweise vielen Fällen in Anspruch genommen werden mussten.

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit (ÄVFGG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit (ÄVFGG)

Erster Abschnitt
Änderung der Vornamen

§ 1 Antrag auf Vornamensänderung

(1) Die Vornamen einer Person sind auf ihren Antrag von dem nach Landesrecht für das Personenstandswesen zuständigen Behörden zu ändern, wenn

1. sie erklärt, dass die bisherigen Vornamen nicht ihrem Geschlechtsempfinden entsprechen, und
2. sie
 - a) Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
 - b) als Staatenloser oder heimatloser Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
 - c) als Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder
 - d) als Ausländer, dessen Heimatrecht diesem Gesetz vergleichbare Regelungen nicht kennt,
 - aa) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt oder
 - bb) eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhält.

(2) Für eine geschäftsunfähige Person wird der Antrag vom gesetzlichen Vertreter gestellt. Der gesetzliche Vertreter bedarf dafür der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(3) Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn er offenkundig missbräuchlich ist.

§ 2 Offenbarungsverbot

(1) Ist die Entscheidung, durch welche die Vornamen des Antragstellers geändert werden, rechtskräftig, so dürfen die zur Zeit der Entscheidung geführten Vornamen ohne Zustimmung des Antragstellers nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Der Antragsteller kann verlangen, dass die neuen Vornamen in amtlichen Dokumenten und Registern verwandt werden. Die weiteren geschlechtsspezifischen Angaben, insbesondere die Anredeform, die geschlechtsbezogenen Dienst- oder Berufsbezeichnungen sowie Angaben zu Verwandtschaftsverhältnissen sind an das Geschlecht anzupassen, das dem geänderten Vornamen entspricht, wenn dadurch die Aussagekraft und der Wahrheitsgehalt des Dokumentes nicht beeinträchtigt wird.

(3) Für zivilrechtliche Verträge gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die vor der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 erstellten amtlichen Dokumente sowie Zeugnisse aus früheren Arbeitsverhältnissen sind mit den neuen Vornamen neu auszustellen.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer die in den Absätzen 1 bis 4 enthaltenen Verbote und Pflichten beharrlich und vorsätzlich missachtet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

Zweiter Abschnitt Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit

§ 3 Antrag auf Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit

(1) Das im Geburtseintrag angegebene Geschlecht einer Person ist auf ihren Antrag von dem nach Landesrecht für das Personenstandswesen zuständigen Behörden zu ändern, wenn

1. sie erklärt, dass das im Geburtseintrag angegeben Geschlecht ihrem Geschlechtsempfinden nicht entspricht, und

2. die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt sind.

(2) Für eine geschäftsunfähige Person wird der Antrag vom gesetzlichen Vertreter gestellt. Der gesetzliche Vertreter bedarf dafür der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(3) Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn er offenkundig missbräuchlich ist.

(4) Eine bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft bleibt von der Personenstandsänderung unberührt. Auf Antrag der beiden Ehegatten bzw. Lebenspartner wird eine bestehende Ehe in eine Lebenspartnerschaft bzw. eine Lebenspartnerschaft in eine Ehe überführt.

§ 4 Wirkungen der Entscheidung

(1) Von der Rechtskraft der Entscheidung an, dass der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, richten sich seine vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem neuen Geschlecht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 2 gilt sinngemäß. Das Offenbarungsverbot ist auch darauf zu erstrecken, dass die in den zu ändernden Dokumenten enthaltenen Angaben über die Geschlechtszugehörigkeit sowie die vom Geschlecht abgeleiteten Buchstaben- oder Zahlenkombinationen geändert werden.

§ 5 Eltern-Kind-Verhältnis

Die Entscheidung, dass der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, lässt das Rechtsverhältnis zwischen dem Antragsteller und seinen Eltern sowie zwischen dem Antragsteller und seinen Kindern unberührt. Gleiches gilt im Verhältnis zu den Abkömmlingen dieser Kinder.

§ 6 Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen

(1) Die Entscheidung, dass der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, lässt seine bei Rechtskraft der Entscheidung bestehenden Ansprüche auf Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen unberührt. Bei einer sich unmittelbar anschließenden Leistung aus demselben Rechtsverhältnis ist, soweit es hierbei auf das Geschlecht ankommt, weiter von den Bewertungen auszugehen, die den Leistungen bei Rechtskraft der Entscheidung zugrunde gelegen haben.

(2) Ansprüche auf Leistung aus der Versicherung oder Versorgung eines früheren Ehegatten werden durch die Entscheidung, dass der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, nicht begründet.

Artikel 2

Änderung von Bundesgesetzen

(1) Bürgerliches Gesetzbuch

1. § 1591 des Bürgerliches Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt gefasst:

Elternteil (Mutter und Vater) eines Kindes ist die Person, die es geboren hat oder

- a) zum Zeitpunkt der Geburt mit diesem verheiratet ist,
- b) die Elternschaft anerkannt hat,
- c) derer Elternschaft nach § 1600d oder § 640h Abs. 2 der Zivilprozessordnung gerichtlich festgestellt ist.

2. § 1592 entfällt.

(2) Personenstandsgesetz

1. Es wird folgender Abschnitt 2 „Änderung der Vornamen und Feststellung des Geschlechtszugehörigkeit auf Antrag“ im Kapitel 8 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch ... geändert worden ist, eingefügt:

„§ 47a Änderung der Vornamen und Feststellung des Geschlechtszugehörigkeit auf Antrag

Gehen dem Standesamt Anträge nach §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit zu, so sind die Angaben im Geburtenregister zu ändern.“

2. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.

3. In § 63 Abs. 2 wird die Angabe „Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654)“ gestrichen und die Angabe „§ 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit“ ersetzt.

(3) Bundeszentralregistergesetz

In § 20a Abs. 1 Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit“ ersetzt

(4) Kostenordnung

§ 128a Abs. 1 der Kostenordnung in der Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.

(5) Rechtspflegergesetz

§ 15 Nummer 9 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefasst:

„9. die Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit (ÄVFGG).“

(6) In der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „TSG“ durch die Angabe „ÄVFGG“ ersetzt.

(7) Passgesetz

Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „auf Grund gerichtlicher Entscheidung gemäß § 1 des Transsexuellengesetzes“ durch die Angabe „gemäß § 1 des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit (ÄVFGG)“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 2a wird die Angabe „den Beschluss des Gerichts über die Vornamensänderung nach § 1 des Transsexuellengesetzes“ durch die Angabe „die Entscheidung des nach Landesrecht für das Personenstandswesen zuständigen Behörden gemäß § 1 des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit (ÄVFGG)“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch ... geändert worden ist, tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das Transsexuellengesetz ist seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1981 nicht mehr reformiert worden. Viele seiner Regelungen entsprechen aber nicht mehr dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand.

Ziel der Reform ist es, die Grundrechte Transsexueller in vollem Umfang zu verwirklichen, indem die tatsächliche Vielfalt von Identitäten akzeptiert wird, anstatt transsexuelle Menschen in vorgegebene Raster zu pressen und ihnen das Leben damit zu erschweren.

Auch verschiedene Eingaben an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages in den vergangenen Jahren zeigen, dass ein großes Bedürfnis nach rascher Reform des Transsexuellengesetzes besteht.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in sechs Entscheidungen mit dem Transsexuellengesetz befasst und folgende Vorschriften für verfassungswidrig erklärt:

- § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Transsexuellengesetzes verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG, soweit bei einem Transsexuellen unter 25 Jahren trotz Durchführung einer geschlechtsumwandelnden Operation und Erfüllung der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen die personenstandsrechtliche Feststellung der Zugehörigkeit zu dem anderen Geschlecht ausgeschlossen ist (Beschluss vom 16.03.1982 - 1 BvR 983/81),

- es ist mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar, Transsexuellen unter 25 Jahren die Vornamensänderung nach § 1 des Transsexuellengesetzes zu versagen, die älteren Transsexuellen gewährt wird (BVerfG, Beschluss vom 26.01.1993 - 1 BvL 38, 40, 43/92),

- die Wertentscheidung in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG erfordert eine Auslegung der §§ 1, 10 Abs. 1 TSG dahin, dass eine Person bereits nach Änderung ihres Namens entsprechend ihrem neuen Rollenverständnis anzureden und anzuschreiben ist (BVerfG - 2. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 15.08.1996 - 2 BvR 1833/95),

- § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Transsexuellengesetzes verletzt das von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Namensrecht eines homosexuell orientierten Transsexuellen sowie sein Recht auf Schutz seiner Intimsphäre, solange ihm eine rechtlich gesicherte Partnerschaft nicht ohne Verlust des geänderten, seinem empfundenen Geschlecht entsprechenden Vornamens eröffnet ist; die Norm ist deshalb bis zu einer gesetzlichen Neuregelung nicht anwendbar (BVerfG, Beschluss vom 06.12.2005 - 1 BvL 3/03),

- § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Transsexuellengesetzes verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), soweit er ausländische Transsexuelle, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, von der Antragsberechtigung zur Änderung des Vornamens und zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG ausnimmt, sofern deren Heimatrecht vergleichbare Regelungen nicht kennt (BVerfG, Beschluss vom 18.07.2006 - 1 BvL 1 und 12/04) und

- § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Transsexuellengesetzes ist mit Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 GG nicht vereinbar, weil er einem verheirateten Transsexuellen, der sich geschlechtsändernden Operationen unterzogen hat, die Möglichkeit, die personenstandsrechtliche Anerkennung seiner neuen Geschlechtszugehörigkeit zu erhalten, nur einräumt, wenn seine Ehe zuvor geschieden wird (BVerfG, Beschluss vom 27.05.2008 - 1 BvL 10/05).

In diesen sechs Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht Feststellungen getroffen und Grundsätze formuliert, die eine Überarbeitung des Transsexuellengesetzes notwendig machen und dafür Maßstäbe vorgeben.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts haben sich die dem Transsexuellengesetz zugrunde liegenden Annahmen über die Transsexualität inzwischen in wesentlichen Punkten als wissenschaftlich nicht mehr haltbar erwiesen. Dabei geht es um zwei Problembereiche:

Zum einen habe der Umstand, dass es gerade unter den Mann-zu-Frau-Transsexuellen einen signifikanten Anteil von homosexuell Veranlagten gibt, bei der Entstehung des Transsexuellengesetzes noch keine Rolle gespielt. Da einschlägige sexualwissenschaftliche Erkenntnisse noch nicht vorlagen, sei das Bundesverfassungsgericht in der Begründung seiner Entscheidung vom 11. Oktober 1978 (BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1978 – 1 BvR 16/72; BVerfGE 49, 286, 287, 300) unter Bezugnahme auf den damaligen Stand der Wissenschaft noch davon ausgegangen, der männliche Transsexuelle wünsche keine homosexuellen Beziehungen, sondern suche einen heterosexuellen Partner. Inzwischen sei nicht nur bekannt, dass es Homosexualität auch bei Transsexuellen gibt, sondern es sei inzwischen erwiesen, dass es gerade bei Mann-zu-Frau-Transsexuellen einen hohen Anteil von Personen mit homosexueller Orientierung gibt, und zwar unabhängig davon, ob sie sich geschlechtsverändernden Operationen unterzogen haben. Mithin könne man nicht mehr davon ausgehen, dass die Hinwendung eines Transsexuellen zum gleichen Geschlecht seine Transsexualität in Frage stellt.

Zum anderen erachte es die Fachwelt nicht mehr als richtig, bei den transsexuellen Menschen stets die Indikation für geschlechtsumwandelnde Maßnahmen abzuleiten. Vielmehr müsse individuell bei jedem einzelnen Betroffenen festgestellt werden, ob eine Geschlechtsumwandlung indiziert sei. Auch zeige der Anteil von 20 bis 30 Prozent der dauerhaft Transsexuellen ohne Geschlechtsumwandlung an der Gesamtzahl der anerkannten Transsexuellen, dass die Annahme, ein Transsexueller strebe danach, mit allen Mitteln seine Geschlechtsmerkmale zu verändern, nicht der Wirklichkeit entspricht. Die These vom Durchgangsstadium, in dem sich der Transsexuelle mit „kleiner Lösung“ hin zur „großen Lösung“ befinde, sei damit nicht mehr tragfähig. Für eine unterschiedliche personenstandsrechtliche Behandlung von Transsexuellen mit und ohne Geschlechtsumwandlung sehe die Fachliteratur deshalb keine haltbaren Gründe mehr.

Schließlich bedeuten die sog. geschlechtsumwandelnden Maßnahmen einen schweren operativen Eingriff in die Unversehrtheit des Körpers. Sie können in einigen Fällen gesundheits- oder sogar lebensgefährdend sein und stellen damit unzumutbare Hürden für die menschenrechtsgeschützte Entfaltung eigener geschlechtlicher Identität dar.

Für die Reform des Transsexuellengesetzes hat das Bundesverfassungsgericht folgende Maßstäbe vorgegeben:

Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) schütze die Würde des Menschen in der Individualität, in der er sich selbst begreift. Dieser Verfassungsgrundwert gewährleiste zugleich in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 GG die Freiheit des Individuums, sich seinen Fähigkeiten und Kräften entsprechend zu entfalten. Die Frage, welchem Geschlecht sich ein Mensch zugehörig empfindet, betreffe dabei seinen Sexualbereich, den das Grundgesetz als Teil der Privatsphäre unter den verfassungsrechtlichen Schutz der Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG gestellt habe. Jedermann könne daher von den staatlichen Organen die Achtung dieses Bereichs verlangen. Das schließe die Pflicht ein, die individuelle Entscheidung eines Menschen über seine Geschlechtszugehörigkeit zu respektieren.

Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG schütze den Vornamen eines Menschen zum einen als Mittel zu seiner Identitätsfindung und Entwicklung der eigenen Identität, zum anderen als Ausdruck seiner erfahrenen oder gewonnenen geschlechtlichen Identität.

Die sich im so gewählten und geführten Vornamen widerspiegelnde eigene Geschlechtszuordnung gehöre zum intimsten Bereich der Persönlichkeit eines Menschen, der prinzipiell staatlichem Zugriff entzogen ist. Deshalb dürfe in das Recht an dem Vornamen, der das Ergebnis der eigenen geschlechtlichen Identitätsfindung des Namensträgers ist und sie widerspiegelt, nur bei Vorliegen besonders gewichtiger öffentlicher Belange eingegriffen werden. Der vom Persönlichkeitsrecht geschützte Wunsch nach Ausdruck der eigenen Geschlechtlichkeit im Vornamen umfasse damit auch das Recht, in der empfundenen Geschlechtlichkeit mit Namen angesprochen und anerkannt zu werden und sich nicht im Alltag Dritten oder Behörden gegenüber hinsichtlich der eigenen Sexualität gesondert offenbaren zu müssen.

Aus der Achtung der Menschenwürde und dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit folge das Gebot, den Personenstand des Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem er nach seiner psychischen und physischen Konstitution zugehört.

Schließlich wird die gesellschaftliche wie rechtliche Situation der transsexuellen Menschen auf der europäischen Ebene kritisch betrachtet. In den am 31. März 2010 verabschiedeten Empfehlungen sprach sich das Ministerkomitee des Europarats für eine reguläre Überprüfung der anschlägigen Gesetzgebung zwecks Vermeidung unnötiger Voraussetzungen für eine Geschlechtsanpassung sowie für ein „schnelles, transparentes und zugängliches Verfahren“ zur Vornamensänderung (Recommendation CM/Rec(2010)5). Ferner hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats am 29. April 2010 alle Mitgliedstaaten aufgerufen, gesetzgeberische Vorkehrungen zu unternehmen, die den transsexuellen Menschen das Recht auf Ausstellen amtlicher Dokumente mit Angabe des gewünschten Geschlechts einräumen, ohne zuvor einen operativen Eingriff bzw. Hormontherapie durchführen zu müssen (Resolution 1728 (2010)).

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zur Überschrift

Die Bezeichnung „Transsexuelle“ wird von vielen Betroffenen abgelehnt, da sie zu sehr medizinisch besetzt ist und anstelle der Geschlechtsidentität fälschlicherweise das Sexuelle betont. Ebenfalls bezeichnen andere Begriffe wie etwa „Transgender“, „Transidentität“ nicht das ganze Spektrum der Thematik, mit dem sich das Gesetz befasst. Deshalb wird der alte Name ohne die Angabe „in besonderen Fällen“ sowie den Zusatz „(Transsexuellengesetz – TSG)“ beibehalten.

Abschnitt 1

Änderung der Vornamen

Zu § 1 Abs. 1

Die Vornamensänderung soll der besonderen Situation Transsexueller Rechnung tragen und es ihnen ermöglichen, in der ihrem Empfinden entsprechenden Geschlechtsrolle zu leben, ohne sich im Alltag Dritten und Behörden gegenüber offenbaren zu müssen. Sie fördert dadurch die soziale Integration der Antragsteller.

Das Verfahren für die Änderung der Vornamen wird daher deutlich vereinfacht und nur vom Geschlechtsempfinden des Antragstellers abhängig gemacht. Es wird nunmehr auf die bisher geforderte mindestens dreijährige Dauer des Zwangs des Zugehörigkeitsempfindens zum anderen Geschlecht sowie auf den irreversiblen Charakter dieses Empfindens verzichtet. Die Transsexualität kann nicht diagnostiziert werden, lediglich der Antragsteller selbst kann letztlich über seine geschlechtliche Identität Auskunft geben. Ferner tastet eine Überprüfung des Ergebnisses des Sich-Selbst-Begreifens von Staats wegen den Sexualbereich des Menschen an, den das Grundgesetz als Teil der Privatsphäre unter den verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art 1 Abs. 1 GG gestellt hat.

Es wird weiter auf die Anrufung eines Gerichts verzichtet. Der Antrag ist bei den nach jeweiligem Landesrecht für das Personenstandswesen zuständigen Behörden zu stellen, so dass die Vornamensänderung im Rahmen eines Verwaltungsaktes erfolgt. Damit wird das Verfahren vereinfacht und beschleunigt, so wie das bei Berichtigungen ohne Mitwirkung des Gerichts gem. § 47 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) der Fall ist. Da es sich bei Transsexualität um ebenfalls nicht der wahren Identität des Antragstellers entsprechenden Angaben im Geburtenregister des Antragstellers handelt, wird die unkomplizierte Änderung des Registereintrags ermöglicht.

Die statusrechtlichen Zugangsvoraussetzungen in Nummer 2 entsprechen dem bisherigen TSG in der Fassung des Art. 3a des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566).

Zu § 1 Abs. 2

Der Absatz stellt klar, dass das Verfahren für geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen durch den gesetzlichen Vertreter geführt wird. Der gesetzliche Vertreter einer geschäftsunfähigen Person bedarf für den Antrag entsprechend der bisherigen Fassung des TSG der gerichtlichen Genehmigung.

Zu § 1 Abs. 3

Die Vornamensänderung kann nur versagt werden, wenn sie offenkundig missbräuchlich ist. Das ist besonders der Fall, wenn sie zur Verschleierung der Identität beantragt wird. Ansonsten wird dem Antrag stets stattgegeben und auf die medizinisch wie verfassungsrechtlich fragwürdige Überprüfung der Geschlechtsidentität verzichtet.

Zu § 2

Die Vorschrift soll den Betroffenen vor einer grundlosen Aufdeckung der von ihm vor der Entscheidung geführten Vornamen schützen. Dies gilt über § 4 Abs. 2 des Entwurfs auch hinsichtlich der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit.

Durch die Absätze 2 bis 4 wird das Offenbarungsverbot näher beschrieben. Zunächst wird klargestellt, dass, wie bei jeder anderen Namensänderung auch, die geänderten Vornamen in amtlichen Dokumenten und Registern zu verwenden sind. Die schutzwürdigen Interessen der Personen, bei denen nur der Vorname geändert wurde, gebieten es, die Anrede, Dienst- und Berufsbezeichnungen sowie Angaben zu Verwandtschaftsverhältnissen so zu verwenden, wie es der Vornamensführung entspricht. Absatz 3 bestimmt, dass das Offenbarungsverbot auch bei zivilrechtlichen Verträgen gilt. Absatz 4 bezieht in diese Grundsätze auch amtliche Dokumente sowie Zeugnisse aus früheren Arbeitsverhältnissen ein, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Vornamensänderung erteilt bzw. erstellt worden sind. Dies können z.B. Schul-, Dienst- bzw. Arbeits-, Praktikum-, Schulungszeugnisse sein, die der Betroffene im Berufsalltag benötigt.

Absatz 5 bestimmt die Missachtung der in den Absätzen 1 bis 4 enthaltenen Verbote und Pflichten als ordnungswidrig und mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro zu ahnden.

Zweiter Abschnitt

Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit

Zu § 3 Abs. 1

Die Voraussetzungen einer Personenstandsänderung entsprechen denen des § 1. Der Antragsteller, dem unrichtige Angaben – falsches Geschlecht – im Geburtseintrag eingetragen worden sind, hat einen Rechtsanspruch auf deren Berichtigung.

Schon 2005 hat das BVerfG festgestellt:

„So erachtet es die Fachwelt auch bei einer weitgehend sicheren Diagnose ‚Transsexualität‘ nicht mehr als richtig, daraus stets die Indikation für geschlechtsumwandelnde Maßnahmen abzuleiten. Vielmehr müsse individuell im Rahmen einer Verlaufsdagnostik bei jedem einzelnen Betroffenen festgestellt werden, ob eine Geschlechtsumwandlung indiziert sei. Auch zeigt der Anteil von 20 bis 30 % der dauerhaft Transsexuellen ohne Geschlechtsumwandlung an der Gesamtzahl der anerkannten Transsexuellen (vgl. DGfS, a.a.O., S. 264), dass die Annahme, ein Transsexueller strebe danach, mit allen Mitteln seine Geschlechtsmerkmale zu verändern, nicht der Wirklichkeit entspricht. Die These vom Durchgangsstadium, in dem sich der Transsexuelle mit "kleiner Lösung" hin zur "großen Lösung" befinde, ist damit nicht mehr tragfähig. Für eine unterschiedliche personenstandsrechtliche Behandlung von Transsexuellen mit und ohne Geschlechtsumwandlung sieht die Fachliteratur deshalb keine haltbaren Gründe mehr (vgl. DGfS, a.a.O., S. 261 ff.).“

Es wird daher auf die Voraussetzung einer dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit verzichtet. Der Gesetzgeber hat inzwischen durch die Zulassung der Stiefkindadoption bei Lebenspartnern (§ 9 LPartG in der Fassung des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts) die Möglichkeit akzeptiert, dass zwei Männer oder zwei Frauen rechtlich gemeinschaftliche Eltern von Kindern sind. Es besteht deshalb kein Grund mehr, dies bei Transsexuellen verhindern zu wollen.

Darüber hinaus wird die Personenstandsänderung nicht mehr von der deutlichen operativen Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts abhängig gemacht. Diese Kategorie ist nicht zeitgemäß und lässt sich in einer individualistischen Gesellschaft mit pluralistischen Lebensformen nicht definieren. Außerdem bedeuten die sog. geschlechtsumwandelnden Maßnahmen einen schweren operativen Eingriff in die Unversehrtheit des Körpers. Sie können in einigen Fällen gesundheits- oder sogar lebensgefährdend sein und stellen damit unzumutbare Hürden für die Entfaltung eigener geschlechtlicher Identität dar.

Einzigste Bedingungen für eine Personenstandsänderung sind das subjektive mit den bisherigen Angaben nicht übereinstimmende Geschlechtsempfinden des Antragstellers sowie die statusrechtlichen Zugangsvoraussetzungen der Nr. 2. Damit sollen die rechtlichen Hürden abgebaut werden, die dem Wunsch der transsexuellen Menschen entgegenstehen, in der nicht von den transphobischen Klischees freien Gesellschaft ein der Identität entsprechendes Leben zu führen.

Zu § 3 Abs. 2

Der Absatz stellt analog zu dem § 1 Abs. 2 klar, dass das Verfahren für geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen durch den gesetzlichen Vertreter geführt wird. Der gesetzliche Vertreter einer geschäftsunfähigen Person bedarf für den Antrag entsprechend der bisherigen Fassung des TSG der gerichtlichen Genehmigung.

Zu § 3 Abs. 3

Die Personenstandsänderung kann analog zur Vornamensänderung nur versagt werden, wenn sie offenkundig missbräuchlich ist. Das ist besonders der Fall, wenn sie zur Verschleierung der Identität beantragt wird. Ansonsten wird dem Antrag stets stattgegeben und auf die medizinisch wie verfassungsrechtlich fragwürdige Überprüfung der Geschlechtsidentität verzichtet.

Zu § 3 Abs. 4

Nach diesem Absatz können familienrechtliche Institute des Zusammenlebens weiter geführt werden, so dass die Rechte und Pflichten der Eheleute bzw. Lebenspartner bestehen bleiben. Dies entspricht dem heutigen Gesetzesstand. Allerdings wird die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft in eine Lebenspartnerschaft bzw. Ehe zu überführen. Dies soll verschiedengeschlechtlichen Lebenspartnern die Eingehung einer Ehe ermöglichen, ohne dass sie zum einjährigen Getrenntleben und zur darauf folgenden Aufhebung der Lebenspartnerschaft gezwungen werden, was eine unbillige Härte darstellt. Mit der Überführung der Ehe in eine Lebenspartnerschaft soll die Nichterkennbarkeit der transsexuellen Identität eines Partners in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft gewährleistet werden.

Zu § 4 Abs. 1

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Gesetzeslage. Die aus der Geschlechtszugehörigkeit folgenden Rechte und Pflichten des Betroffenen sollen sich von dem Tag an, von dem an er als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, allgemein nach dem neuen Geschlecht richten. Ausnahmen hiervon sind auf Grund gesetzlicher Vorschriften möglich (siehe z.B. §§ 5 und 6).

Zu § 4 Abs. 2

Es wird klar gestellt, dass das Offenbarungsverbot nach § 2 auch für die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit Anwendung findet. Darüber hinaus wird das Offenbarungsverbot auch auf die Angaben über die Geschlechtszugehörigkeit sowie die vom Geschlecht abgeleiteten Buchstaben- oder Zahlenkombinationen erstreckt. Sie müssen auch geändert werden.

Zu § 5

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Gesetzeslage und soll die berechtigten Interessen der Kinder des Antragstellers wahren. Dazu gehört insbesondere, dass sein Status als Vater oder Mutter auf jeden Fall unberührt bleiben soll, so z. B. für den Unterhalt, das Erbrecht, die Vaterschaftsfeststellung oder die Ehelichkeitsanfechtung.

Zu § 6

§ 6 enthält Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz des § 4 Abs. 1. Eine abschließende Aufzählung der Renten und vergleichbaren wiederkehrenden Leistungen, die unberührt bleiben sollen, ist bei der großen Zahl der in Frage kommenden Ansprüche nicht zweckmäßig.

Zu Artikel 2

Zu (1) Bürgerliches Gesetzbuch

Die Änderung des § 1591 ist eine Konsequenz der Streichung der Voraussetzung einer dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit bei der Personenstandsänderung. Es wird auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 verwiesen.

Zu (2) Personenstandsgesetz

Durch neuen Abschnitt 2 und § 47a wird das neue Verfahren im Kapitel 8 „Berichtigungen und gerichtliches Verfahren“ eingeführt. Danach ändern die Standesämter die Geburtseinträge – Angaben über Vorname bzw. Geschlecht – entsprechend den gestellten Anträgen.

Zu (3) Bundeszentralregistergesetz

Die vorgesehene Änderung enthält eine redaktionelle Anpassung.

Zu (4) Kostenordnung

Der § 128a Abs. 1 der Kostenordnung wird gestrichen, da das gerichtliche Verfahren nach dem TSG durch ein Verwaltungsverfahren vor den Standesämtern ersetzt wird.

Zu (5) Rechtspflegergesetz

Die vorgesehene Änderung passt den § 15 Nummer 9 dem neuen Namen des ÄVFGG an.

Zu (6)

Die vorgesehene Änderung passt die Anlage des Gesetzes dem neuen Namen des ÄVFGG an.

Zu (7) Passgesetz

In § 4 Abs. 1 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

In § 6 Abs. 2a wird der Verlagerung der Zuständigkeit auf die Standesämter Rechnung getragen.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des ÄVFGG wie das Außerkrafttreten des TSG und stellt sie auf den Tag nach der Verkündung des ÄVFGG.